

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. LXIII

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 6. November 1914.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl betreffend; Höchstpreise betreffend.

Verordnung.

(Vom 4. November 1914.)

Das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl betreffend.

Zum Vollzug der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl vom 28. Oktober 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 460) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Für die in § 3 obiger Bekanntmachung vorgesehene Erteilung der Erlaubnis zum Verfüttern von Roggen ist das Ministerium des Innern zuständig, falls die Zulassung allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften erfolgt. Die Genehmigung im Einzelfalle erteilt das Bezirksamt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 4. November 1914.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.

Weingärtner.

Dr. Schühly.

Verordnung.

(Vom 4. November 1914.)

Höchstpreise betreffend.

Zum Vollzug des Reichsgesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 339) in der Fassung der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 28. Oktober 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 458) wird unter Aufhebung der Verordnung vom 10. August 1914, den Vollzug des Reichsgesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 293), verordnet, was folgt:

§ 1.

Soweit der Bundesrat Höchstpreise nicht festgesetzt hat, ist für die Festsetzung der Höchstpreise hinsichtlich des Großhandels das Ministerium des Innern und im übrigen das Bezirksamt zuständig. Das Bezirksamt ist befugt, auch hinsichtlich des Großhandels Höchstpreise insoweit festzusetzen, als deren Festsetzung weder durch den Bundesrat noch durch das Ministerium des Innern erfolgt ist. Bevor das Bezirksamt Höchstpreise festsetzt, hat es Sachverständige aus den beteiligten Kreisen zu hören und den Bürgermeisterämtern der Gemeinden, für welche die Festsetzung beabsichtigt ist, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 2.

Zuständige Behörde und höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 des Gesetzes ist das Bezirksamt.

Zuständige Behörde im Sinne des § 2 Absatz 2 des Gesetzes ist das Bürgermeisteramt; doch ist auch das Bezirksamt befugt, statt des Bürgermeisteramts einen Besitzer von Gegenständen, für welche im Kleinhandel Höchstpreise festgesetzt sind, aufzufordern, sie zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen.

§ 3.

Die festgesetzten Höchstpreise sind in ortsüblicher Weise bekannt zu geben und im amtlichen Verkündigungsblatt zu veröffentlichen. Das Bezirksamt kann ferner anordnen, daß die für den Kleinhandel festgesetzten Höchstpreise in den offenen Verkaufsstellen, in welchen die von der Festsetzung betroffenen Gegenstände feilgehalten werden, durch einen von außen sichtbaren Anschlag zur Kenntnis des Publikums zu bringen sind, und daß im Verkaufsraum eine Waage mit den erforderlichen Gewichten aufzustellen und deren Benützung zum Nachwägen der verkauften Ware zu gestatten ist.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 4. November 1914.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

J. A.

Weingärtner.

Dr. Schühly.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.